VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/96 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1996

zur Berichtigung der deutschen und spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der Kennzeichnung von Möhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Möhren wurden durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/96 (4), festgelegt. Es wurde festgestellt, daß verschiedene sprachliche Fassungen voneinander abweichen. Diese Abweichungen sind deshalb in den genannten Sprachen zu beheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche und spanische Fassung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 werden wie folgt geändert:

In Abschnitt VI „Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung" Buchstabe D „Handelsmerkmale" wird der zweite Anstrich durch folgenden Anstrich ersetzt:

„— Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeugnisse,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 18.